

# Amtsblatt

59. Jahrgang - Nr. 20 - 7. Oktober 2016 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

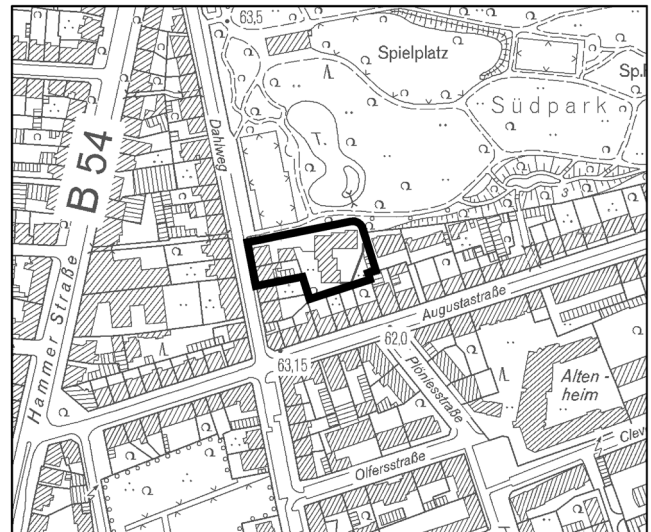
## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschluss zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327: Zwischen Südpark und Clevornstraße im Bereich südlich Südpark/östlich Dahlweg
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571: Goerdeler Straße/ Delpstraße/Von-Witzleben-Straße
- Offenlegung des Entwurfs der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Wolbeck für den Bereich Am Steintor/Petersheide/Petersdamm
- Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1)
- Unterhaltung von Gräbern
- Aufnahme einer Kraftloserklärung
- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windenergieanlage Gerdemann Energie GbR - Haskenau
- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windenergieanlage Pamina Windpark GmbH in Münster-Nienberge
- Änderungen im Aufsichtsrat
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 und des Lageberichts 2015 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327: Zwischen Südpark und Clevornstraße im Bereich südlich Südpark/östlich Dahlweg



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 327

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 9. 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 327: Zwischen Südpark und Clevornstraße wird gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) i. V. m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich südlich Südpark/östlich Dahlweg zum Zweck der baulichen Neuordnung geändert.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 181,  
Flurstücke 469, 470, 471 und 1129.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

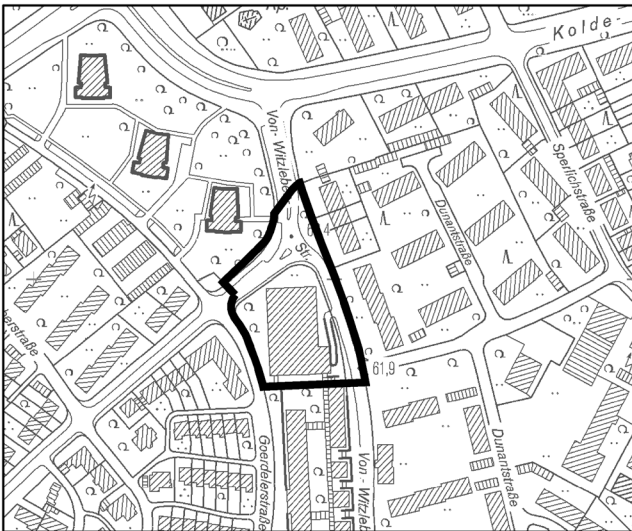
Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 30. September 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571: Goerdeler Straße/Delpstraße/ Von-Witzleben-Straße**



*Übersichtsplan Nr. 2  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 571*

Der vom Rat der Stadt Münster am 28. 9. 2016 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 571 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 571 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kunden-zentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan einge-sehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbe-zogene Bebauungsplans Nr. 571 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem in Kraft treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571 treten Teile der 1. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 außer Kraft. Die Festsetzungen in den übrigen Berei-chen bleiben weiterhin bestehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestim-mungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermö-gensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermö-gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeich-neten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der orschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

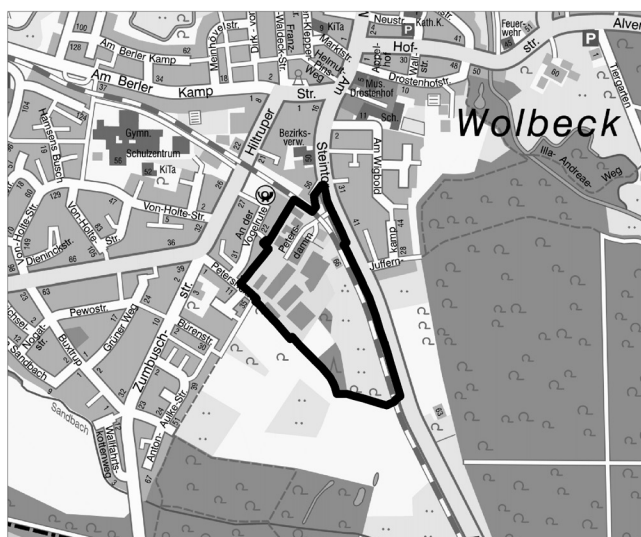
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-ren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 30. September 2016  
 Der Oberbürgermeister  
 Markus Lewe

**Offenlegung des Entwurfs  
 der 52. Änderung des Flächen-  
 nutzungsplans der Stadt Münster  
 im Stadtbezirk Südost im Stadtteil  
 Wolbeck für den Bereich Am Steintor/  
 Petersheide/Petersdamm**



*Übersichtsplan Nr. 3  
 Bereich der 52. Änderung  
 des Flächennutzungsplans*

Gemäß dem Baugesetzbuch hat der Rat der Stadt Münster am 12. 2. 2014 für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster die 52. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches der 52. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 52. Änderung des Flächen-  
 nutzungsplans liegt vom 17. 10. bis zum

17. 11. 2016 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründungen einschließlich Umweltbericht zur 52. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsfüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 11. 7. 2016

- Themen: Übereinstimmung mit den Zielen des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Landschaft

III. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

1. Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 2. 9.2015
  - Themen: Bebauungsdichte, Verkehr, soziale Infrastruktur, Immissionen/Lärmschutz, Entwässerung,
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Boden, Wasser, Landschaft.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 30. September 2016

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Hartwig Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Stellungnahmen zum Entwurf der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 9. 2016 die 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend beschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen kann in der Zeit vom 17. 10. bis zum 17. 11. 2016 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden. Zusätzlich kann das Ergebnis der Prüfung der vorgetragenen Stellungnahmen auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Unabhängig vom Einsichtnahmezeitraum besteht auch nach dem 17. 11. 2016 die Möglichkeit, die Abwägung im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung einzusehen.

Münster, den 30. September 2016

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Hartwig Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg (Überführung der Bundesstraße B 58 „Steinfurter Straße“ über die A1) und der Brücke im Zuge der A1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) von Bau-km 115+000 ca. 500 m nördlich der AS Ascheberg bis Bau-km 105+000 ca. 380 m südlich der DEK-Brücke einschließlich:**

- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Mühlenflut“ in Bau-km 114+931.
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Gemeindeweg „Steenrohr“ in Bau-km 114+098.
- Neubau der Brücke im Zuge der K 40 „Rinkeroder Weg“ über die A 1 in Bau-km 112+180.
- Neubau der Brücke im Zuge der K 39 „Amelsbürener Straße“ über die A 1 in Bau-km 111+871.
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den „Emmerbach“ in Bau-km 110+540.
- Neubau der Brücke im Zuge der Gemeindefstraße „Frieport“ über die A 1 in Bau-km 110+398.
- Neubau der Brücke im Zuge der K 10 „Ottmarsbocholter Straße“ über die A 1 in Bau-km 119+776.
- Neubau der Brücke im Zuge des „Bönneweges“ über die A 1 in Bau-km 107+000.
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine Viehtrift in Bau-km 106+108.
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Gemeindefstraße „Hartmannsbrook“ in Bau-km 105+565.
- Verbreiterung der Brückenbauwerke über den „Bönnewegbach“ in Bau-km 107+269 und den „Emmerbach“ in Bau-km 114+717.



- **bauliche Anpassung des Brückenbauwerkes „Pellengahr“ in Bau-km 112+980.**
- **Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m über der Gradiante von Bau-km 11+200 bis Bau-km 111+860 (L=660 m) an der Westseite der A 1.**
- **Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages mit einem Korrekturwert von DStro = - 5 dB (A) von Bau-km 110+350 bis Bau-km 112+550 (L=2200 m).**
- **Aufhebung und Rekultivierung der Rastanlagen „Hohe Heide“, „Kurze Geist“ beide in Bau-km 113+470 sowie „Davert“ in Bau-km 109+600 und „Weißes Venn“ in Bau-km 109+400.**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich**
- **weitere landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb der Trasse auf dem Gebiet der:**  
**Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Ascheberg, Flur 12, 14, 45 der Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 30**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßen-gesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, in der Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt und Gemarkung Ascheberg und in der Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 24. Oktober 2016 bis einschließlich 23. November 2016**

in der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, während der Dienststunden  
 Montag bis Mittwoch: 8 bis 16 Uhr,  
 Donnerstag: 8 bis 18 Uhr und  
 Freitag: 8 bis 13 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 8. Dezember 2016,**

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Münster, im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass alle ausgelegten Planunterlagen – insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (ggf. FFH-Vorprüfung), artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die lärmtechnischen und wassertechnischen Unterlagen, verschiedene Fachgutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind vorliegend:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1)  
aufgestellt: 8. Juni 2016  
(ARU – Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2)  
aufgestellt: 3. März 2016  
(ARU – Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- VSG-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3)  
aufgestellt: 13. März 2016  
(ARU – Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.4)  
aufgestellt: 13. März 2016  
(ARU – Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)
- Faunistische Untersuchungen (Unterlage 19.5.1 bis 19.5.4) (Echolot GbR, Münster)
  1. Untersuchungen zur Fledermausfauna (Unterlage 19.5.1)  
aufgestellt: August 2007
  2. Ergänzende Fledermausuntersuchungen (Unterlage 19.5.2)  
aufgestellt: August 2015
  3. Erfassung und Bewertung ausgewählter Tierarten (Unterlage 19.5.3)  
(Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Heuschrecken)  
aufgestellt: Juni 2007
  4. Ergänzende Erfassung der Feldlerche auf als Bodenlagerflächen vorgesehene Flächen (Unterlage 19.5.4)  
aufgestellt: Januar 2014
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVU (Unterlage 19.6)  
aufgestellt: 3. November 2010  
(ARU – Arbeitsgruppe Raum & Umwelt)

- Immissionstechnische Untersuchungen (Lärmtechnik) (Unterlage 17.0 bis 17.2) aufgestellt: Juni 2016 (Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Luftschadstoffgutachten) (Unterlage 17.3) aufgestellt: November 2014, geändert März 2016 (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG)
- Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18) aufgestellt: 18. April 2013, geändert Juni 2016 (IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Stickstoffgutachten) (Unterlage 19.7) aufgestellt: Juni 2015, redaktionell geändert September 2015 (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG)
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung zum 6-streifigen Ausbau der A 1 Verkehrsprognose 2025 (Unterlage 22) Abschnitt AS Ascheberg (o) bis DEK-Brücke (Amelsbüren) aufgestellt: 9. August 2010 (AVISO GmbH),
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung zum 6-streifigen Ausbau der A 1 Verkehrsprognose 2025, Prognose-Nullfall (Unterlage 22) Abschnitt DEK bis AS Ascheberg aufgestellt: 18. September 2014 (AVISO GmbH),
- Verkehrsprognose 2025 für die A 1 AS Ascheberg – DEK-Brücke Einordnung der Prognosewerte 2025 in die aktuellen Entwicklungen/Prognose 2030 des BMVI (Unterlage 22) aufgestellt: 24. April 2015 (AVISO GmbH),
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) unter dem Stichwort „Planfeststellungsverfahren A 1 AS Ascheberg bis DEK-Brücke“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Planung bei der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 30. September 2016

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Hartwig Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Unterhaltung von Gräbern**

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

#### **Waldfriedhof Lauheide**

IX 8	509 RG
XII	35 ZW
XIV 14	1101 RU
XIV 14	1102 RU
XIV 14	1109 RU

#### **Hohe Ward**

B	43 ZG
B	446 EW

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 30. 4. 2017 wird das Grab gemäß §§ 29, 30 und 32 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. 6. 2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 21. September 2016

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302201025**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 28. September 2016

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

### Windenergieanlage Gerdemann Energie GbR – Haskenau

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Gerdemann Energie GbR – Zur Haskenau 61, 48157 Münster – hat bei der Stadt Münster eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 48157 Münster auf dem Standort Gemarkung: Handorf, Flur: 13, Flurstück: 93 beantragt. Die beantragte WEA hat eine Nabenhöhe von 158,95 m und einen Rotordurchmesser von 141 m sowie eine Nennleistung von 4,2 MW. Sofern die beantragte Anlage genehmigt wird, soll diese im 1. Halbjahr 2018 in Betrieb genommen werden. Nach § 3e UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem **14. 10. 2016** bis zum **14. 11. 2016** während der Dienststunden im Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen Bauen, Umwelt – Albersloher Weg 33, 48155 Münster – sowie im Rathaus der Stadt Greven, Zimmer 308 (Bauamt) – Rathausstraße 6, 48268 Greven – und der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 315 – Baßfeld 4-6, 48291 Telgte – zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich sind die Antragsunterlagen auf den Internetseiten des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit verfügbar.

Mögliche Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur können bei der Stadt Münster, Stadt Telgte und Stadt Greven vom **14. 10. 2016** bis zum **28. 11. 2016** in **schriftlicher Form** vorgebracht werden. Die Einwendungen sind **mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders** zu versehen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, soweit diese nicht für die Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerechte

Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am **20. 12. 2016** ab **9 Uhr** im Raum E751A/B im 7. Obergeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig im oben genannten Zeitraum Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Münster, den 4. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

### Windenergieanlage Pamina Windpark GmbH in Münster-Nienberge

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pamina Windpark GmbH – Maximilianstr. 47, 80538 München – hat bei der Stadt Münster eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in 48161 Münster auf den Standorten Gemarkung: Nienberge, Flur: 1, Flurstück: 6, 13, 86/88 und 16 beantragt. Die beantragten WEA haben eine Nabenhöhe von 137 m und einen Rotordurchmesser von 126 m sowie eine Nennleistung von 3,45 MW. Sofern die beantragte Anlage genehmigt wird, soll diese im Frühjahr 2018 in Betrieb genommen werden. Nach § 3e UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglich-



lichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem **14. 10. 2016** bis zum **14. 11. 2016** während der Dienststunden im Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen Bauen, Umwelt – Albersloher Weg 33, 48155 Münster – sowie im Rathaus der Stadt Greven, Zimmer 308 (Bauamt) – Rathausstraße 6, 48268 Greven – zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich sind die Antragsunterlagen auf den Internetseiten des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit verfügbar.

Mögliche Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur können bei der Stadt Münster und Stadt Greven vom **14. 10. 2016** bis zum **28. 11. 2016** in **schriftlicher Form** vorgebracht werden. Die Einwendungen sind **mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders** zu versehen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, soweit diese nicht für die Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am **14. 12. 2016** ab **9 Uhr** im Raum E751A/B im 7. Obergeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig im oben genannten Zeitraum Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Münster, den 4. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister

i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## **Änderungen im Aufsichtsrat**

### **Wohn+Stadtbau**

#### **Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**

Steinfurter Str. 60, 48149 Münster

#### **Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH**

Steinfurter Str. 60, 48149 Münster

Gemäß Beschluss der Gesellschafterin vom 28. 9. 2016 sind folgende Änderungen bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrates unseres Unternehmens erfolgt:

#### **Ausgeschieden:**

##### **Stellvertr. Mitglied**

Susanne Dähne  
Thomas-Morus-Weg 34  
48147 Münster

#### **neu im Aufsichtsrat:**

##### **Stellvertr. Mitglied**

Ratsherr Otto Reiners  
Georgstr. 6  
48153 Münster

Münster, den 5. Oktober 2016

### **Geschäftsführung Wohn+Stadtbau**

Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Sandra Wehrmann

## **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 und des Lageberichts 2015 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2016 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt sowie den Lagebericht 2015 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Jahresgewinn wie folgt zu verwenden:

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 2015 beträgt 2.343.376,04 €. Davon werden 1.137.898,15 € der Allgemeinen Rücklage, 1.193.695,10 € dem Allgemeinen Haushalt, 23.209,33 € dem Sonderposten aus Photovoltaik-Überschüssen zugeführt.

Der Verlust aus dem Betrieb gewerblicher Art AWM-Dienstleistungen wird durch die Entnahme aus dem Sonderposten aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen in Höhe von 11.426,54 € ausgeglichen.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 und der Lagebericht 2015 liegen bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während den Dienstzeiten zur Einsicht aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 und des Lageberichts 2015 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 16. 9. 2016 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 28. September 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presseamt

**48127 Münster**

### **Impressum**

**Herausgegeben von der Stadt Münster**

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37